

Der besondere Fall

Dr. David von Mayenburg, M.A.*

Vorbemerkung:

An dieser Stelle sollen in Zukunft in lockerer Folge Fälle besprochen werden, die aus dem Rahmen fallen. Das können kuriose, abgründige, emotional aufwühlende oder einfach nur außergewöhnliche Fallgestaltungen aus Gegenwart oder Rechtsgeschichte, aus Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht sein. Anders als die vielen altbekannten und immer wieder zitierten Fälle aus der Lehrbuchliteratur (z.B. die „Trierer Weinversteigerung“) sollen sie aber zwei Merkmale aufweisen: Sie müssen zum einen weitgehend unbekannt und zum anderen tatsächlich vorgefallen sein.

Außerdem sollen die besprochenen Fälle natürlich juristisch interessant und damit lehrreich sein. Im Hintergrund steht dabei die Idee, daß gerade die ungewöhnlichen Fallgestaltungen einen hohen Wiedererkennungswert haben und damit nicht nur der Fall selbst, sondern auch die entsprechende juristische Problematik sich häufig dauerhaft einprägt.

Die Besprechung selbst folgt dabei nicht streng der Gutachtensystematik, sondern eher den Gesetzen des Essays, das allerdings die aus Sicht des Verfassers entscheidenden juristischen Probleme aufgreift.

Vergeigt¹

Am 29.8.1998 kaufte der Kläger (K), der Geigenbauer ist, in oder vor einem Lokal in der Nähe des Münchener Hauptbahnhofs gegen Barzahlung von 65.000 € eine Violine des italienischen Geigenbauers Antonio Gragnani. Geschäftspartnerin war Frau X, eine arbeitslose Laborantin, die gelegentlich mit Gegenständen aller Art handelte. X gab vor, mit der Veräußerung durch eine Frau Y beauftragt worden zu sein. Zur Unterstützung dieser Behauptung legte sie dem K einen handschriftlich verfaßten „Auftrag“ der Y vor. Dieser enthielt weder eine Unterschrift der Y noch Hinweise auf deren Anschrift. Auch ein Originalzertifikat über die Geige fehlte. Diese ist in Wirklichkeit 85.000 € wert.

Später stellte sich heraus, daß Y das Instrument bei dessen Eigentümer, dem Beklagten (B) erschlichen hatte, indem sie vorgab, das Instrument eventuell kaufen zu wollen und es daher ein paar Tage „zur Ansicht“ erhalten hatte.

Inzwischen ist das Instrument vom Bruder des K, der es sich zwischenzeitlich ausgeliehen hatte, an B zurückgegeben worden, der es wiederum an einen unbekanntem Käufer in den USA weiterveräußert hat.

K ist über diesen Vorgang empört und verlangt von B Schadensersatz in Höhe der von ihm bezahlten 65.000 €. Er ist der Ansicht, daß er doch wohl darauf vertrauen durfte, daß das Instrument tatsächlich der Y gehörte.

Wie ist die Rechtslage?

Man stelle sich den Vorgang bildlich vor: Wir befinden uns im Münchener Bahnhofsviertel, einem Bereich der Stadt, den kulturinteressierte Menschen nur äußerst selten betreten, und nur dann möglichst schnell durchqueren, wenn sie gerade zum Hauptbahnhof müssen, um ihren Zug zu erreichen. Hier findet sich im Schatten anonymer Geschäftsgebäude und zwielichtiger Hotels eine Vielzahl kleiner Ge-

schäfte und Gastronomiebetriebe: Reisebüros ver-

* Der Autor studierte Geschichte und Rechtswissenschaften und ist nun Habilitand am Lehrstuhl von Prof. Dr. Mathias Schmoeckel, Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte der Rheinischen Friedrich-Wilhelms Universität Bonn.

¹ Vereinfachter Sachverhalt nach OLG München, NJW 2003, 673. Geldbeträge in Euro umgerechnet.

mitteln Busreisen in alle Länder Europas, Klein-elektronikhändler bieten gebrauchte Handys, MP3-Player und Taschenradios zweifelhafter Herkunft an. Es wimmelt von Taschendieben, Drogenhändlern und anderen Geschäftsmachern, die ihren Lebensunterhalt weit jenseits des gesetzlich Erlaubten verdienen.

Gerade hier, in oder vor einer rauchigen Kneipe nahe dem Hauptbahnhof, wurde das streitgegenständliche Geschäft abgewickelt: Die Verkäuferin X zeigte dem K einen handschriftlichen Zettel, der offensichtlich von einer Frau Y stammte und auf dem angeblich Frau X zum Verkauf der Geige beauftragt wurde. Daraufhin überreichte K der X ein Geldköfferchen, zumindest aber einen dicken Packen mit Banknoten und erhielt dafür einen Gegenstand, der so gar nicht in diese Umgebung paßt: Eine wertvolle Geige des aus Livorno stammenden berühmten Geigenbauers Antonio Gragnani (1740-1794). Derartige Instrumente sind nicht nur bei Musikern diverser Symphonieorchesters wegen ihres besonderen Klangs begehrt, sondern auch bei Sammlern. Ärzte, Bauunternehmer, Bankiers und Textilfabrikanten legten schon in den 1980er Jahren ihr Geld gerne in einer Stradivari oder einem vergleichbaren Meisterstück des 18. Jahrhunderts an². Entsprechend stieg der Wert: Zahlte man noch Anfang der 1980er-Jahre ca. 10.000 \$ für ein derartiges Instrument, so versiebenfachte sich dieser Wert bis heute³.

Daher werden sich die mit Sicherheit ortskundigen Richter des Münchener OLG-Senats die Augen gerieben haben, als ihnen der Sachverhalt zur Entscheidung vorgelegt wurde: Daß an Orten wie dem Münchener Bahnhofsviertel Drogen, gefälschte Rolex-Uhren und gestohlene Handys verkauft wurden, wird ihnen geläufig gewesen sein – aber eine Geige aus Meisterhand?

Doch für die Lösung der juristischen Probleme spielt diese Frage selbstverständlich nur im Hintergrund eine Rolle. Wie aber ist der Fall zu lösen? Ganz offensichtlich vermittelt K in seiner Klageschrift die Ansicht, daß bei der Abwicklung des Geschäfts alles mit rechten Dingen zugegangen und er Eigentümer der Geige geworden sei. Entsprechend sieht er die Weitergabe des Instruments an dessen ursprünglichen Eigentümer B und vor allem dessen Weiterveräußerung ins Ausland als Eingriff in sein Eigentum. Da die Geige unwiederbringlich verloren ist, beansprucht er nun von B Schadensersatz.

Die Suche nach einer Anspruchsgrundlage erscheint aufgrund der komplexen Vielzahl beteiligter Personen zunächst schwierig. Als Schadensersatzansprüche kann K aber letzten Endes allenfalls auf §§ 989, 990 I BGB⁴ oder, sofern dies konkurrenzrechtlich zulässig ist (vgl. § 993 I HS 2!), auf § 823 I zurückgreifen.

Als logisch vorrangig ist zunächst §§ 989, 990 I anzu- prüfen⁵. Diese Vorschrift gibt einem Eigentümer, dessen Herausgabeanspruch gegen den Besitzer aus § 985 I unmöglich geworden ist, ein Recht auf Schadensersatz. Die Hürden für K liegen allerdings hoch: Wie bei allen Ansprüchen aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis kommt es auch hier entscheidend darauf an, daß zum Zeitpunkt des Schadenseintritts, hier also bei der Weiterveräußerung der Geige in die USA, eine sog. Vindikationslage bestand, also die Voraussetzungen der §§ 985, 986 I S.1 vorlagen. Problematisch für K – und zentrales Problem des Falls – ist hier vor allem der Nachweis, daß er tatsächlich Eigentümer der Violine geworden ist. Eine Übereignung gem. § 929 S.1 durch den ursprünglichen Eigentümer K ist erkennbar nicht erfolgt. Auch eine Ermächtigung von X oder Y durch B ist nicht erfolgt. Daher konzentriert sich die Lösung des Problems zunächst auf die Frage, ob K gem. § 932 I gutgläubig von der Nichteigentümerin X erwerben konnte. Allerdings ist K zum Zeitpunkt der „Übereignung“ durchaus klar, daß X nicht die Eigentümerin der Geige ist. Er vertraut allerdings darauf, daß Y, die auf dem von X vorgelegten Zettel als Auftraggeberin verzeichnet ist, die wahre Eigentümerin des Instruments ist.

Das Gericht prüft nun ausführlich, ob K beim Erwerb der Geige tatsächlich gutgläubig war. Die Legaldefinition des § 932 II stellt klar, daß ein guter Glaube dann fehlt, wenn der Erwerber weiß oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht weiß, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

Grobe Fahrlässigkeit liegt nach der ständigen BGH-Rechtsprechung dann vor, wenn dem Erwerber Umstände bekannt sind, die mit auffälliger Deutlichkeit dafür sprechen, daß der Veräußerer nicht Eigentümer ist⁶. Die mangelnde Eigentümerstellung der Gegenseite hätte sich dem K also geradezu aufdrängen müssen. Diese Definition ist nicht sonderlich präzise und daher geht es vor Gericht, wie im juristischen Gutachten nun darum, möglichst alle im Sachverhalt gegebenen Anhaltspunkte herauszuarbeiten, die ganz konkret für oder gegen einen guten Glauben sprechen. Und hier findet sich eine ganze Fülle von Argumenten: Bereits

² O.V.: Sakraler Ton. In: Der Spiegel, 10.3.1986, 230-235, 234f.

³ Vgl. URL <http://www.violinadvisor.com/pricehistory.htm> [zuletzt besucht am 7.1.08].

⁴ §§ beziehen sich, wo nicht anders angegeben, auf das BGB.

⁵ Zum Anspruchsaufbau allgemein vgl. Dieter Medicus, Bürgerliches Recht, 21. Auflage 2007, Rn. 10 und speziell zum Vorrang des EBV vor § 823 I Rn. 595f.

⁶ BGHZ 10, 14 = NJW 1953, 1139; BGH WM 1978, 1208; Schwab/Prütting Sachenrecht § 35 Rn. 426 mit weiteren Beispielen.

der Ort des Geschehens erschien dem OLG suspekt, weil hier gewöhnlicherweise kein Handel mit wertvollen Musikinstrumenten betrieben werde⁷. Hinzu kommt die eigentlich nur bei „krummen Geschäften“ bekannte Barzahlung bei höherwertigen Gegenständen. Schließlich wurde die Geige auch noch deutlich unter Verkehrswert „verkauft“, was man nur als bewußten Abschlag für das besondere Risiko des Geschäfts interpretieren kann.

Als Fachmann, so das OLG München, hätte all dies den K stutzig machen müssen. Auch der ominöse Zettel, den X dem K vorlegte, hätte bei diesem die Alarmglocken aktivieren müssen: Dieser trug weder eine Unterschrift noch die Anschrift der vorgeblichen Eigentümerin Y. Vor diesem Hintergrund wirkt die Berufung des K auf seine Gutgläubigkeit tatsächlich sehr fadenscheinig.

Aber noch ein weiteres kommt hinzu: Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 932 II ist nach dem BGB nur dann ein gutgläubiger Erwerb möglich, wenn sich der gute Glaube auf die Eigentümerstellung des Veräußerers bezieht. K konnte hier aber allenfalls darauf vertrauen, daß X gem. § 185 I von Y zur Veräußerung der Geige ermächtigt worden war. Der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis ist aber nur im Handelsrecht geschützt⁸: § 366 I HGB weitet den Gutgläubensschutz auch auf das Bestehen einer Verfügungsbefugnis aus. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß die Sache von einem Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes veräußert wird. Zwar handelt X gelegentlich mit Gegenständen aller Art; dies ist aber wohl kaum ein Geschäftsumfang, der im Sinne des neu gefaßten HGB „nach Art und Umfang kaufmännische Einrichtungen erfordert“ (vgl. § 1 II HGB)⁹. Als nicht ins Handelsregister eingetragene Kleingewerbetreibende fällt X nicht unter den Kaufmannsbegriff des HGB¹⁰.

Das juristische Ergebnis ist also eindeutig: Da auch ein Anspruch aus § 823 I in Ermangelung des Eingriffs in eine deliktsrechtlich geschützte Rechtsposition des K ausscheidet, war die Klage abzuweisen.

Dieses Resultat entspricht auch der Idee, die der Gesetzgeber bei der „Erfindung“ des Gutgläubensserwerbs hatte. Im Grunde ist der Konflikt zwischen Alteigentümer und demjenigen, der die Sache in gutem Glauben von einem Dritten erworben hat, kaum gerecht zu lösen, denn beide Seiten haben fast unschlagbare Argumente: Der Eigentümer pocht auf sein Eigentum (§ 903!), der Erwerber bringt vor, daß wohl keiner mehr das Risiko eines Geschäfts, einschließlich der Zahlung eines Kaufpreises, eingehen würde, wenn er sich der ständigen Gefahr aussetzen würde, die Sache an einen plötzlich auf der Bildfläche erscheinenden Alteigentümer zurückgeben zu müssen.

Verkehrerschutz und Eigentum stehen also in dieser Konstellation in einem kaum lösbaren Widerspruch. Das Recht kann diesen Konflikt nicht zur Zufriedenheit aller lösen, sondern muß versuchen, die am wenigsten ungerechte Lösung zu finden. Zunächst mag es befremdlich erscheinen, daß die von den Vätern des BGB gefundene Regelung tatsächlich zuläßt, daß jemand sein Eigentum an einer Sache dadurch verlieren kann, daß ein Dritter über diese Sache verfügt, ohne vom Eigentümer dazu ermächtigt zu sein, § 932 I. Der Hintergrund und die Raffinesse dieser Regelung, die übrigens nicht nur das germanische Recht, sondern in Form der Ersitzung (*usucapio*) im Prinzip auch das römische Recht bereits kannten¹¹, wird erst deutlich, wenn man § 935 mit einbezieht: Gibt der Eigentümer den Besitz einer Sache freiwillig aus der Hand, so setzt er sich gewissermaßen aus freien Stücken der Gefahr aus, daß die Sache gutgläubig weg erworben wird. Anders, wenn ihm die Sache ohne oder gar gegen seinen Willen abhandengekommen ist: In diesen Fällen schließt § 935 einen Gutgläubenserwerb aus und das Eigentum steht über dem Verkehrerschutzinteresse.

B war also durchaus ein gewisses Risiko eingegangen, als er die Geige freiwillig der Y zur Ansicht überließ. Ihm kam das Glück zur Hilfe, daß sich X und Y bei der Weiterveräußerung, wie bei Kleinganoven häufig, so dumm anstellten, daß ein gutgläubiger Erwerb nicht möglich wurde.

Und K? Seine Rolle bei dem vergeigten Geschäft scheint jedenfalls so dubios, daß die Richter mit ihrem Urteilsspruch sicherlich ruhig schlafen konnten. Daß er vielleicht sogar selbst in die Gaunerei verstrickt war, ist durchaus denkbar. Vielleicht ist der Fall überhaupt nur vor dem Hintergrund einer kriminellen Szene zu sehen, die schon seit Jahrzehnten ihre Geschäfte mit alten (oder vorgeblich alten) Instrumenten macht. Gerade Geigen der Spitzenklasse werden selten auf dem offenen Markt verkauft, sondern zumeist unter der Hand. Der betrügerische Handel mit echten Instrumenten ist dabei nur die Spitze des Eisbergs: Schon 1986 berichtete der SPIEGEL, wie kriminelle Geigenbauer mit Lakritzwasser, Kaffeesud, Holzessig und Nußschalenextrakt eine Mischung herstellten, die, auf einen Geigenkorpus aufgetragen, den Eindruck einer

⁷ OLG München, NJW 2003, 673.

⁸ Näher: Baumbach=Hopt/Hopt, HGB, 32. Auflage 2006, § 366 HGB, Rn. 2.

⁹ Hierzu z.B. OLG Dresden NJW-RR 2002, 33f.

¹⁰ OLG München, NJW 2003, 673. Baumbach=Hopt/Hopt, HGB, 32. Auflage 2006, § 1 HGB, Rn. 13.

¹¹ Alfred Söllner: Der Erwerb vom Nichtberechtigten in romanistischer Sicht. In: Norbert Horn (Hg.), FS Coing zum 70. Geburtstag, München 1982, 363-381.

echten Stradivari-Geige erzielte¹². Eine - allerdings ein wenig obskure - Internetseite listet eine große Zahl von Fundstellen aus der Fachliteratur über gefälschte Echtheitsgutachten auf, die teilweise weit in die Geschichte zurückreichen¹³: Schon 1903 erwähnt ein Bremer Geigenbauer dubiose Betrugsmanöver, die beim Handel mit alten oder vermeintlich antiken Instrumenten an der Tagesordnung waren¹⁴. Schon immer waren dabei auch Gerichte mit Fällen wie diesem beschäftigt¹⁵. So exotisch, wie unser Fall auf den ersten Blick wirkt, ist er also bei näherer Betrachtung weder tatsächlich noch juristisch.

¹² O.V.: Sakraler Ton. In: Der Spiegel, 10.3.1986, 230-235.

¹³ URL: <http://www.fritz-reuter.com/de/index.htm> [besucht am 9.1.2008].

¹⁴ Hermann August Drögemeyer: Die Geige. Mit eingehender Belehrung über den internationalen unlauteren Wettbewerb auf dem Gebiete des Geigenbaues und Geigenhandels. Berlin 1903, zitiert nach: <http://www.fritz-reuter.com/de/docs/rin054.htm> [besucht am 9.1.2008].

¹⁵ So mußte das Reichsgericht 1916 entscheiden, ob die Echtheit einer Stradivari-Geige eine Eigenschaft der Kaufsache i.S.d. § 463 darstellt: RG LZ 1916, 1181. Näher zum Gesamtproblem: Holger Heinbuch, Kunsthandel und Kundenschutz. In: NJW 1984, 15-22. Wenig Musikkenntnisse beweist freilich das OLG Koblenz, wenn es bei einem abhanden gekommenen Instrument von einem „Violincello“ (statt Violoncello) spricht: OLG Koblenz, NJW 2002, 617f. Eher privat ist der Hintergrund von BFH NJW 2004, 1823: Anlässlich einer Scheidung ließ der Ehemann einer Orchestermusikerin deren Violine „mitgehen“. Nicht über einen kriminellen, sondern einen durch Unachtsamkeit bedingten Verlust eines wertvollen Instruments durch Liegenlassen in einem Eisenbahnabteil hatte dagegen das OLG Karlsruhe, NJW 1994, 1966 zu entscheiden.